



Sitzung vom 06. Juni 2024

Geschäfts-Nr. 2024-445

Beschluss Nr. 2024-106

10 **Finanzen**
10.07 **Voranschläge**
 Budget 2025, Grundsätze, Eckwerte und Terminplan

1. Ausgangslage

1.1 HRM2-Vorgaben

Für die Budgetierung 2025 ist zum Thema HRM2 Folgendes festzuhalten:

Das Budget 2025 ist auf der Grundlage des HRM2-Kontenrahmens, basierend auf den Erfahrungen bei der Budgeterstellung 2019 bis 2024, zu erstellen. Bei der Erstellung ist z.B. speziell auf die Beschränkung des zulässigen Aufwandüberschusses zu achten (siehe Handbuch über den Finanzhaushalt der Zürcher Gemeinden, 03 Budget, 4.2.3 Haushaltgleichgewicht). Das Budget besteht aus der Erfolgsrechnung mit den Aufwand- und Ertragskonti und der Investitionsrechnung mit den geplanten Ausgaben und Einnahmen, gesondert für das Verwaltungs- und Finanzvermögen. Zudem enthält das Budget die Anträge und Beschlüsse des Gemeindevorstands, der Rechnungsprüfungskommission und der Gemeindeversammlung.

Das Budget orientiert sich an der Jahresrechnung und sieht folgenden Aufbau und Inhalt vor:

1. Bericht, Anträge und Beschlüsse

- Bericht des Gemeinderates
- Anträge und Beschlüsse (§ 101 Gemeindegesetz [GG])

2. Budget

- Finanzierung
- Steuerertrag und Steuerfuss (§ 101 Abs. 2 GG)
- Haushaltgleichgewicht (§ 94 GG)
- Erfolgsrechnung
- Investitionsrechnungen

3. Budget - Details

- Erläuterungen zur Erfolgsrechnung (§ 101 Abs. 1 GG)
- Erfolgsrechnung (§ 99 Abs. 1 und 2 GG)
- Erläuterungen zur Investitionsrechnung (§ 101 Abs. 1 GG)
- Investitionsrechnung Verwaltungsvermögen (§ 99 Abs. 1 und 2 GG)
- Investitionsrechnung Finanzvermögen (§ 99 Abs. 1 und 2 GG)

4. Anhang zum Budget

- Abschreibungen Verwaltungsvermögen
- Finanzkennzahlen (§ 140 GG)

Dargestellt werden im Budgetbericht das Budget 2025, das Budget 2024 sowie die Jahresrechnung 2023.

1.2 Investitionen

Das Investitionsvolumen im Verwaltungsvermögen (Quelle Swissplan, Analyse Basis vom 28. März 2024, Gesamthaushalt) der letzten fünf Jahre betrug netto CHF 19,902 Mio. Durchschnittlich pro Jahr entspricht dies CHF 3,980 Mio. Jährliche Nettoinvestitionen von CHF 4,0 bis 4,5 Mio. sind verkraftbar, was ungefähr einem durchschnittlichen Cashflow (Selbstfinanzierung) entspricht. Für das Jahr 2024 sind netto überdurchschnittliche CHF 9,699 Mio. vorgesehen. Nach wie vor sollten Nettoinvestitionen angestrebt werden, die mittelfristig optimal finanzier- und tragbar sind. Die langfristige Fremdverschuldung von aktuell CHF 6,0 Mio. wird im Verlaufe des Rechnungsjahres 2024 weiter zunehmen, kann aber als "verkraftbar" bezeichnet werden.

1.3 Erfolgsrechnung

Ertrag

Bei einer grundsätzlich nach wie vor soliden Steuerertragslage, verbunden mit einem nach wie vor anhaltenden Bevölkerungswachstum, ist mit leichten Steueremehrerträgen zu rechnen.

Mit dem Abschluss 2023 beträgt die Steuerkraft CHF 1'916.00 (Vorjahr CHF 1'872.00) pro Einwohner/in. Das entspricht 47 % vom kantonalen Mittelwert. Dadurch besteht weiterhin eine recht hohe Abhängigkeit vom Ressourcenausgleich. Der Ausgleichsbetrag aufgrund der Steuerkraft 2023 (Auszahlung 2025) wird rund CHF 0,8 Mio. höher ausfallen, als der in der Jahresrechnung 2024 verbuchte Ressourcenausgleich auf Basis von 2022.

Per 31. Dezember 2023 sind auf dem Konto Depotgelder Grundstückgewinnsteuern von über CHF 8 Mio. eingegangen. Daraus kann gefolgert werden, dass in den nächsten ein bis drei Jahren weiterhin überdurchschnittliche Grundstückgewinnsteuererträge anfallen.

Aufwand

Das Kinder- und Jugendheimgesetz (KJG) belastet unseren Haushalt seit dem Jahr 2022 weiterhin zusätzlich stark.

Weitere Aufwände bezüglich struktureller Herausforderungen werden das Budget auch im Jahr 2025 weiterhin strapazieren. Insbesondere werden die Gesundheitskosten, die Kosten für die Bildung und die Aufwände für die Soziale Wohlfahrt einen beachtlichen Anteil unseres Finanzhaushaltes ausmachen.

Die Abteilung Gesellschaft (ehem. Soziales) wird deutliche Auswirkungen auf das Budget 2025 haben. Der Gemeinderat hat die Schaffung von zwei neuen Stellen im Rahmen der Einführung zweier neuer Fachbereiche innerhalb dieser Abteilung bewilligt. Dabei handelt es sich einerseits um den Fachbereich Gesundheit und Alter (Gesundheits- und Altersbeauftragte/n) und andererseits um den Fachbereich Soziokultur (Gesellschafts- und Integrationsbeauftragte/n). Zudem werden beim Fachbereich Soziokultur die Frühförderung und Jugendarbeit proaktiv unterstützt.

Bei der Bildung ergibt sich für die letzten fünf Jahre folgende Kostenentwicklung je Schüler/in in CHF (Quelle; Swissplan, Analyse Basis vom 28. März 2024):

	<u>2019</u>	<u>2020</u>	<u>2021</u>	<u>2022</u>	<u>2023</u>
- Kindergarten ¹⁾	16'443	15'657	15'694	16'462	16'219
- Primarschule ¹⁾	20'404	18'664	19'796	20'538	21'664
- Sekundarschule ¹⁾	21'490	22'160	22'360	23'778	23'340

¹⁾ Ab 2018 erfolgte eine neue direkte Kostenzuweisung (u.a. Sonderschulkosten). Der Kindergarten ist an allen Kosten beteiligt (KIGA ca. + 40 %, PS und SEK ca. - 5 %).

2. Grundsätze zum Budget 2025

2.1 Allgemein

Die nachstehenden allgemeinen Grundsätze und Eckwerte zum Budget 2025 sollen ein gemeinsames Verständnis zur Budgetierung darstellen und helfen, die finanziellen Mittel strategisch zu positionieren. Gleichzeitig sollen damit die Konsolidierung sowie nachträgliche Diskussionen vereinfacht werden. Mit diesen Grundsätzen geht es insbesondere um Folgendes:

- Erarbeitung eines möglichst genauen Budgets, um die vorhandenen Mittel zielgerichtet einzusetzen. **Je genauer das Budget (Budgetqualität), desto weniger müssen die knappen Finanzkompetenzen für nicht budgetierte Aufwände in Anspruch genommen werden!**
- Die Budgetierung des Sach- und übrigen Betriebsaufwands (alle Konten mit Anfangsziffern 31, z.B. 2170.3144.00 Unterhalt Hochbauten, Gebäude) soll auf dem Grundsatz eines „Zero-Base-Budgeting“ bzw. einer Nullbasisbudgetierung erfolgen, d.h. es sind nicht die Vorjahreswerte (Rechnung) oder die Werte des Budgets des laufenden Jahres fortzuschreiben, sondern das Budget sollte „von Null aus gerechnet werden“. Vor allem Anschaffungen oder grössere Instandstellungen müssen bezeichnet und betrieblich ausgewiesen werden können (kann im FIS getrennt erfasst werden: einmalige / sich wiederholende Budgetposten).

2.2 Einmalige Aufwände sind explizit zu bezeichnen

Einmalige geplante Aufwände / Erträge müssen als solche auch bezeichnet / definiert werden. Eine einmalige – aber wirklich nur einmalige – Erhöhung des Kontos muss transparent nachvollziehbar und dokumentiert sein.

2.3 Budgetierungsreserven sind zu vermeiden

Budgetierungsreserven sind zu vermeiden. Man muss nicht kostenbewusster sein, wenn die Jahresrechnung besser ausfällt, als das Budget. Möglicherweise wurden zu viele Reserven budgetiert.

An dieser Stelle muss wiederum auf die Problematik der Kreditbewilligung hingewiesen werden: Nicht realisierte Aufwände verfallen mit Ablauf des Rechnungsjahres 2024 und können nicht einfach ins Folgejahr 2025 übertragen werden. Eine Realisierung im Jahre 2025 benötigt in der Regel, neben dem Budgetkredit, einen entsprechenden Verpflichtungskreditbeschluss (siehe Kreditkompetenzen gemäss Gemeindeordnung [GO] sowie den Aufgaben, Verantwortlichkeiten und Kompetenzen [AKV]). Somit ist es verboten, am Jahresende Budgetausschöpfungen vorzunehmen und nicht realisierte / nicht bezogene Leistungen fakturieren zu lassen.

2.4 Pauschalbeträge

Werden Fallpauschalen verwendet, ist die Grundlage (Referenz) sowie die Menge dazu auszuweisen (z.B. Beiträge pro Einwohner/in oder Schüler/in). Die gleichzeitige Verwendung von Fallpauschalen und projektbezogenen bzw. pauschalen Aufwänden ist zu unterlassen.

3. Grundsätze Investitionsrechnung 2025 und Investitionsplan 2026 – 2028

Ein ausgegebener Franken ist ein ausgegebener Franken! Dies unabhängig davon, ob dieser in der Investitionsrechnung (gilt auch für die Sonderrechnungen der Werke) oder in der Erfolgsrechnung verbucht wird!

Die grossen Veränderungen der liquiden Mittel finden in der Investitionsrechnung statt. Auch wenn zukünftige Investitionen noch nicht klar beziffert werden können, so sollten doch die Ausgaben für bestehende Projekte periodengerecht möglichst exakt budgetiert werden.

Es ist ein zeitlich als auch finanziell möglichst realistischer Investitionsplan nach folgenden Kriterien zu erstellen:

1. Die Investitionen der bestehenden Projekte müssen periodengerecht im Investitionsplan eingetragen werden.
2. Neue, in den nächsten beiden Jahren realisierbare Investitionen müssen bezüglich Periodizität und Volumen möglichst genau beziffert werden. **WICHTIG: Landanteil jeweils nicht vergessen. Insbesondere wenn die Gemeinde schon im Besitze des Grundstücks ist. Bei der Finanzabteilung muss in jedem Fall die Frage geklärt werden, ob sich dieses Grundstück im Finanz- oder Verwaltungsvermögen befindet!**
3. Sämtliche Investitionen (auch nach der Planungsperiode) müssen aufgeführt werden. Insbesondere sind auch Gemeindeanteile an Quartier- und Gestaltungsplänen zu berücksichtigen (ist in den Vorjahren oftmals „vergessen“ gegangen).

Einzelne Kreditbeträge bis CHF 50'000.00 ¹⁾

Investitionen bis zum einzelnen Kreditbetrag von CHF 50'000.00 sind in der Erfolgsrechnung zu planen und entsprechend zu beschreiben bzw. auszuweisen. Da es sich häufig um einmalige Aufwände handelt, sind diese transparent nachvollziehbar zu dokumentieren.

Einzelne Kreditbeträge über CHF 50'000.00 ¹⁾

Bei **bekanntem und genehmigten** Investitionen sind die Beiträge (z.B. Staatsbeiträge) periodengerecht, d.h. im Verhältnis der Investition, im entsprechenden Jahr zu planen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass der Verpflichtungskreditbeschluss (Gemeinderat, Gemeindeversammlung, Urnenabstimmung) inkl. allfälliger Beitragszusicherungen vorliegt.

Bei **voraussichtlichen Investitionen** sind allfällige, mutmassliche Rückerstattungen (Staatsbeiträge, Subventionen, Beiträge o.ä.) ebenfalls zu berücksichtigen. Wichtig ist die Priorisierung der Investition nach Wunsch- oder Nachholbedarf.

¹⁾ Aktivierungs-/Wesentlichkeitsgrenze (siehe Gemeinderatsbeschluss Nr. 94 vom 3. Mai 2018)

Die Aktivierung bezeichnet generell die Verbuchung eines Vermögensgegenstands auf der Aktivseite der Bilanz. Diese Verbuchung ist oft an verschiedene Bedingungen geknüpft, wovon eine die Aktivierungsgrenze ist.

Die Aktivierungsgrenze stellt den Grenzbetrag dar, ab welchem eine Investitionsausgabe in der Bilanz im Verwaltungsvermögen verbucht werden muss (§ 21 Gemeindeverordnung [VGG]). Unter der Aktivierungsgrenze liegende Investitionsausgaben werden der Erfolgsrechnung belastet. Massgebend für die Beurteilung sind die Gesamtkosten eines Projekts oder Beschaffungsgeschäfts.

Ungeachtet der Aktivierungsgrenze werden in der Investitionsrechnung des Verwaltungsvermögens Ausgaben für Grundstücke (mit Ausnahme von Strassen-, Wasserbau und Waldgrundstücken), Investitionsbeiträge, Darlehen und Beteiligungen erfasst (§ 20 Abs. 3 VGG).

4. Zielwerte 2025

4.1 Gesamtinvestitionen

Der Realisierungsgrad unserer budgetierten Bruttoinvestitionen im Verwaltungsvermögen bewegte sich in den letzten Jahren zwischen 55 und 65 %. Unsere effektiven Ausgaben sind immer einiges tiefer als die geplanten. Da liegt noch ein beträchtliches Budgetqualitätspotential vor.

Im Planungszeitraum 2023 – 2027 sind theoretisch jährliche Nettoinvestitionen von durchschnittlich CHF 4,0 bis 4,5 Mio. verkräftbar. Geplant sind gemäss Finanz- und Aufgabenplan rund CHF 7,8 Mio. jährlich. Höhere Investitionen werden eine zusätzliche Verschuldung zur Folge haben. Somit ist der Priorisierung aller Investitionsvorhaben grösste Beachtung zu schenken. Für den Hochwasserschutz ist auch für das Budget 2025 keine Vorfinanzierung mehr einzuplanen, da die Planung dieser Einzelprojekte grosse Verzögerungen erfährt.

Also gilt für das Budgetjahr 2025, dass nur diejenigen Investitionen geplant werden sollen, die bereits bewilligt und priorisiert sind und auch realisiert werden können. Allfälliger Wunschbedarf ist zwingend auf später zu planen.

4.2 Sach- und übriger Betriebsaufwand

Der effektive Sach- und übrige Betriebsaufwand 2023 wurde im Rahmen der Vorgabe von CHF 7'355'900.00 (Vorjahr CHF 7'871'900.00) mit CHF 7'787'319.99 (Vorjahr CHF 7'424'915.42), im Gegensatz zu den drei Vorjahren, um rund CHF 0,43 Mio. überschritten. Bei dieser Sachgruppe 31 (Konten xxxx.31xx.xx) kann direkt Einfluss genommen werden und es ist entsprechend verantwortungsvoll zu handeln.

Hier die Übersicht der letzten vier Jahre:

<u>Jahr</u>	<u>Rechnung</u>	<u>Budget</u>	<u>+ = Minder-/- = Mehrausgaben</u>
2020	CHF 7'036'302.19	CHF 8'225'150.00	CHF 1'188'847.81
2021	CHF 7'342'032.18	CHF 8'155'050.00	CHF 813'017.82
2022	CHF 7'424'915.42	CHF 7'871'900.00	CHF 446'984.58
2023	CHF 7'787'319.99	CHF 7'355'900.00	(CHF 431'419.99)

Beim Sach- und übrigen Betriebsaufwand ist wichtig, dass dieser möglichst realistisch und den effektiven Bedürfnissen angepasst budgetiert **und detailliert ausgewiesen wird**. Die Erfahrung der letzten Jahre zeigt, dass die Budgetierung noch präziser werden muss!

Beispiel:

Die Gemeinde Zell ist Eigentümerin eines ansehnlichen Immobilienportfolios von insgesamt rund CHF 90 Mio. Gebäudeversicherungswert. Aufgrund der knappen finanziellen Mittel und

der damit einhergehenden Budgetkürzungen konnte in den vergangenen Jahren dem baulichen Zustand dieser Gebäude nicht die nötige Beachtung geschenkt werden. Um den langfristigen Finanzbedarf der Liegenschaften planen zu können, sind dringend die Grundlagen für den baulichen Zustand für alle gemeindeeigenen Gebäude zu ermitteln. Basierend auf diesem Zustand soll eine Immobilien-Strategie mit entsprechenden Instandsetzungsmassnahmen (Projekte) abgeleitet werden, um so den Nachholbedarf zu ermitteln und somit eine vernünftige Substanzerhaltung anzustreben.

Immobilien-Experten empfehlen, basierend auf den Gebäudeversicherungswerten von insgesamt rund CHF 90 Mio., folgenden grob geschätzten Unterhaltsbedarf:

- Instandhaltungskosten (Erhalt) 1.08 % = CHF 972'000.00 ¹⁾
- Instandsetzungskosten (Wiederherstellung) 1.17 % = CHF 1'053'000.00 ²⁾

¹⁾ Bewahrung der Gebrauchstauglichkeit: Laufende Pflege und Wartung (der momentane Zustand muss erhalten bleiben → werterhaltend) durch einfache, regelmässige Massnahmen während des Lebenszyklus eines Objektes wie Reparaturen, Unterhalt, Einzellersatz, partielle Renovationen (Basis: SIA 469). Diese Aufwendungen werden in der Erfolgsrechnung erfasst (Folgekosten aufgrund früherer Verpflichtungskreditbeschlüsse).

²⁾ Erneuerung eines umfassenden Bauteils des Gebäudes, so dass wieder ein neuer Lebenszyklus entsteht (wernerhaltend und teilweise wertvermehrend z.B. bei erhöhtem Qualitätsstandard) wie z.B. umfassende Fassadenrenovation, gesamtheitliche Erneuerungen von Installationen, Fensterersatz etc. (Basis: SIA 469).

Pro Jahr ergibt sich somit ein theoretischer Finanzbedarf der Unterhaltskosten der gemeindeeigenen Liegenschaften von rund CHF 2 Mio. Dabei handelt es sich um klassische gebundene Ausgaben.

Zum Vergleich (Konten 3144, Unterhalt Hochbauten, Gebäude und übr. Unterhalt):

- Jahresrechnung 2014	CHF 350'000.00
- Jahresrechnung 2015	CHF 274'000.00
- Jahresrechnung 2016	CHF 318'000.00
- Jahresrechnung 2017	CHF 420'000.00
- Jahresrechnung 2018	CHF 590'000.00
- Jahresrechnung 2019	CHF 905'000.00
- Jahresrechnung 2020	CHF 748'000.00
- Jahresrechnung 2021	CHF 600'000.00
- Jahresrechnung 2022	CHF 827'000.00
- Jahresrechnung 2023	CHF 707'000.00

Diese Zahlen zeigen auf, dass bei den Liegenschaften in den nächsten Jahren ein weiterhin grosser Nachholbedarf besteht, um das Risiko, Substanzschäden zu spät und mit einem wesentlich höheren finanziellen Aufwand reparieren zu müssen, erheblich zu senken.

4.3 Personalaufwand

Die Werte für den Teuerungsausgleich, die individuellen Lohnerhöhungen und die Einmalzulagen sind dem Orientierungsschreiben 2024 des Gemeindeamtes des Kantons Zürich zu entnehmen, das wie jedes Jahr Ende Juni erscheinen wird.

Im Rahmen der Mitarbeiterbeurteilungen (MAB) ist die Geschäftsleitung berechtigt, die Vorgaben in Absprache mit den einzelnen Verwaltungsabteilungen umzusetzen und die individuellen Lohnerhöhungen und Einmalzulagen per 1. Januar festzusetzen. Lohnanpassungen bei der

Geschäftsleitung beschliesst jeweils der Gemeinderat. Für die Hauswart/innen und Schulsozialarbeiter/innen bleibt die Schulpflege zuständig (Kompetenzausscheidung gemäss Organisation- und Geschäftsreglement; abrufbar auf www.zell.ch > Verwaltung > Rechtssammlung).

4.4 Bildung

Als Zielwerte für die Bildung werden die folgenden spezifischen Kosten je Schüler/in (Durchschnitt der Jahre 2019 – 2023) festgelegt:

- Kindergarten	CHF 16'000.00
- Primarschule	CHF 20'000.00
- Sekundarschule	CHF 22'000.00

Zusammengefasst ist ein möglichst ausgeglichener Finanzhaushalt anzustreben, um den Steuerfuss weiterhin bei 118 % beizubehalten.

5. Eckwerte

Anzahl Einwohner/innen:

• Per 31. Dezember 2023	6'712 (Ist)
• Per 31. Dezember 2024	6'800 (Plan)
• Per 31. Dezember 2025	6'900 (Plan)

6. Ausgabenbewilligung

6.1 Grundsätzliches

Der Grundsatz „**Alle neuen Ausgaben, mit Ausnahme der gebundenen, bedürfen einer Ausgabenbewilligung (Verpflichtungskredit) durch die zuständige Instanz**“ muss zwingend und immer eingehalten werden. **Auch bekannte „Gebundene Ausgaben“ müssen budgetiert werden, bedürfen aber keines Verpflichtungskredits!**

Ausgaben gelten als gebunden, wenn durch übergeordnetes Recht, durch Gerichtsent-scheide, durch Beschlüsse der zuständigen Gemeindeorgane oder durch frühere Beschlüsse die Ausgabe vorgenommen werden muss und ihr sachlich, zeitlich und örtlich kein erheblicher Entscheidungsspielraum bleibt. Die Gemeinde ist also zu einer Ausgabe verpflichtet. Die Höhe der Ausgaben ist jedoch situations- und nicht betragsabhängig.

Hingegen sind Ersatzanschaffungen bspw. eindeutig planbar und deshalb im Budget einzu-stellen (Budgetkredit). Durch die Genehmigung des Budgets durch die Gemeinde-versammlung wird die Ausgabe zweckgebunden bewilligt. Wird hingegen die Ersatz-anschaffung nicht budgetiert, so muss die fehlende Ausgabenbewilligung bei demjenigen Gemeindeorgan (i.d.R. Gemeinderat und gemäss den AKV) eingeholt werden, welches über entsprechende Kreditkompetenzen gemäss Gemeindeordnung verfügt.

Kleine Anmerkung: bei rund 85 % unseres Gesamtbudgets handelt es sich um "Gebundene Ausgaben"!

Nicht budgetierte, „Gebundene Ausgaben“ sind selten, da es sich aufgrund der Dringlichkeit um einen Notfall handeln muss. Die Begründung für die Qualifizierung einer nicht budgetierten Gebundenen Ausgabe muss im Kreditbeschluss vorhanden sein. Solche Ausgaben können getätigt werden, ohne dass die Kreditkompetenzen der Gemeindeorgane gemäss Gemeinde-ordnung beansprucht werden müssen.

Die Rechnungsprüfungskommission (RPK) beschränkt sich bei der Prüfung der Jahresrechnung auf die finanzpolitischen Aspekte. Aus diesem Grund gilt bei Ausgabenbeschlüssen weiterhin Folgendes:

1. Protokollauszug des Ausgabenbeschlusses geht zwingend an die Abteilung Finanzen.
2. Im Beschlussteil (Verpflichtungskredit) wird die Ausgabe mit Betrag (inkl. Landanteil bei Investitionen!), Kontonummer und Kontobezeichnung sowie der Angabe über die Kreditlegitimation (gemäss Finanzkompetenzen Gemeindeordnung) festgehalten.

Beschlussbeispiele für

- budgetierte Ausgaben:
„Es wird ein Kredit von CHF 5'820.00 genehmigt. Diese Ausgabe geht zu Lasten der Erfolgsrechnung (Konto-Nr. xxxx.xxxx.xx; Anschaffung Mobilien) und ist durch das Budget 20xx gedeckt.“
- nicht budgetierte Ausgaben:
„Es wird ein Kredit von CHF 5'820.00 genehmigt. Diese Ausgabe geht zu Lasten der Erfolgsrechnung (Konto-Nr. xxxx.xxxx.xx; Anschaffung Mobilien) zu Lasten der Finanzkompetenz 20xx des Gemeinderates/Schulpflege, da sie nicht budgetiert ist.“
- nicht budgetierte, „Gebundene Ausgaben“:
„Es wird ein Kredit von CHF 5'820.00 genehmigt. Diese Ausgabe von CHF 5'820.00 geht zu Lasten der Erfolgsrechnung (Konto-Nr. xxxx.xxxx.xx; Anschaffung Mobilien). Sie ist nicht budgetiert und gilt als gebunden.“

7. Termine

Diese Termine wurden modifiziert und sind bei der Planung der allfälligen Kommissionssitzungen entsprechend zu berücksichtigen.

Datum	Aktivität
Do. 06.06.24	GR-Sitzung: Festsetzung Grundsätze und Eckwerte für das Budget 2025.
Spätestens Fr. 07.06.24	Finanzsekretär: Verteilung Investitionsplan 2024 bis 2028 an Abteilungsleitende (z.K. Gemeinderatsmitglieder).
Ab Fr. 07.06.24	Budgetverantwortliche: Direkterfassung Erfolgsrechnung . Als Basis dient die Jahresrechnung 2024 mit dem Kontostand per 30.06.2024 (siehe separates E-Mail Budgetierung 2025 inkl. "Hirtenbrief" Gemeindeamt Juni 2024).
Do. 21.06.24	Abteilungsleitende: Rückgabe Investitionsplan an Finanzsekretär.
Di. 02.07.24	Finanzausschuss-Aktenauflage: Entwurf Investitionsplan .
Di. 09.07.24	Finanzausschuss-Sitzung: Verabschiedung Entwurf Investitionsplan .
Do. 04.07.24	GR-Aktenauflage: Entwurf Investitionsplan .
Do. 11.07.24	GR-Sitzung: 1. Lesung des Investitionsplans durch den Gemeinderat.
Fr. 12.07.24	Swissplan.ch: Abgabe Liste " Überprüfung Einschätzungen Herbst 2023 " und Resultate aus 1. Lesung Investitionsplan durch Finanzsekretär.
Fr. 09.08.24 (inkl. allfälliger Besprechungen)	Budgetverantwortliche: Direkterfassung Erfolgsrechnung abgeschlossen (Info an Finanzsekretär per E-Mail aller Budgetverantwortlichen).
Di. 13.08.24	Finanzausschuss-Aktenauflage: Budgetentwurf Erfolgsrechnung .

Di. 20.08.24	Finanzausschuss-Sitzung: Verabschiedung Budgetentwurf Erfolgsrechnung zuhanden Gemeinderat.
Mi. 21.08.24	Swissplan.ch: Abgabe unseres Budgetentwurfs Erfolgsrechnung durch Finanzsekretär.
Do. 05.09.24	GR-Aktenaufgabe: Abgabe Budgetentwurf Erfolgsrechnung (evtl. inkl. Finanz- und Aufgabenplan).
Do. 12.09.24, 17.15 Uhr	GR-Sitzung: 1. Lesung Budget Erfolgsrechnung und 2. Lesung Investitionsplan (inkl. Präsentation Finanz- und Aufgabenplan swissplan.ch, Leandra Birrer).
Do. 26.09.24	GR-Aktenaufgabe: Def. Gesamtbudget (Erfolgsrechnung und Investitionsrechnung, def. Finanz- und Aufgabenplan).
Do. 03.10.24	GR-Sitzung: Genehmigung Gesamtbudget (Antrag an Gemeindeversammlung) und Kenntnisnahme Finanz- und Aufgabenplan (Auflage zuhanden Gemeindeversammlung).
Mi. 16.10.24, 18.30 Uhr (spätestens 31.10.)	RPK-Sitzung: Ablieferung Gesamtbudget und Finanz- und Aufgabenplan .
Mo. 04.11.24	Partei-Info
Mo. 11.11.24	GV-Aktenaufgabe
Mo. 25.11.24	Gemeindeversammlung

Beschluss:

1. Der Gemeinderat stimmt den Grundsätzen und Eckwerten zum Budget 2025 zu.
2. Der Abteilungsleiter Finanzen und Steuern wird mit dem Vollzug beauftragt.
3. IDG-Status: Dieser Beschluss ist öffentlich.
4. Mitteilung durch Protokollauszug per E-Mail an:
 - 4.1 Michael Stahel, Präsident RPK, Alte Tösstalstrasse 18, 8487 Rämismühle
 - 4.2 swissplan.ch, Beratung für öffentliche Haushalte AG, Leandra Birrer, Limmatquai 62, 8001 Zürich (leandra.birrer@swissplan.ch)
 - 4.3 Gemeinderatsmitglieder
 - 4.4 Geschäftsleitungsmitglieder
 - 4.5 Sekretariate von Kommissionen mit selbständiger Verwaltungsbefugnis
 - 4.6 Abteilung Finanzen
 - 4.7 Vorarchiv Gemeinderatskanzlei

GEMEINDERAT ZELL

Regula Ehrismann
Gemeindepräsidentin

Claudia Oswald
Gemeindeschreiberin